



**Republik Österreich
Handelsgericht Wien**

Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Gumpinger (Vorsitzender), Mag. Wanke und KR Ing. Kränkl in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch die Heinisch Weber Rechtsanwälte OG in 1080 Wien, wider die beklagte Partei Opel Austria GmbH, 1220 Wien, Groß-Enzersdorfer-Straße 59, vertreten durch die Hausmaninger Kletter Rechtsanwälte-Gesellschaft mbH in 1010 Wien, wegen Verbesserung (Streitwert EUR 448,97), über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vom 22.7.2021, 19 C 29/21k-13, in nicht öffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Berufung wird **F o l g e** gegeben.

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben und die Rechtssache dem **Erstgericht** zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückverwiesen.

Die **Kosten** des

Berufungsverfahrens bilden
weitere Verfahrenskosten.

B e g r ü n d u n g :

Der Kläger ist Leasingnehmer der [REDACTED] KFZ-Leasing Ges.m.b.H. betreffend des PKWs Marke Opel Crossland X mit dem Kennzeichen [REDACTED]. Der Kläger begehrt mit seiner beim Erstgericht am 28.1.2021 erhobenen Klage primär die Verbesserung mangelhafter Heckleuchten durch Austausch derselben; hilfsweise durch einen „Opel Service Partner“; wiederum hilfsweise die Zahlung von EUR 448,97 samt 4% Zinsen seit Klagszustellung (3.2.2021). Der Kläger brachte vor, dass sich in den Heckleuchten regelmäßig Kondenswasser bilde und dies einen Mangel des Fahrzeuges darstellen würde. Auf Grund des zwischen ihm und der Beklagten abgeschlossenen Garantievertrages „Opel Flex Care“ schulde die Beklagte diese Leistung.

Die Beklagte bestritt und brachte u.a. vor, dass die beschriebene Kondenswasserbildung keinen Mangel darstelle, auch seien allfällige Garantieansprüche jedenfalls gemäß Punkt A. 2. der der Garantie zu Grunde liegenden Geschäftsbedingungen (Stand 1.7.2020) (./1) erloschen.

Diese Klausel lautet wie folgt:

„Alle Anschlussgarantie-Ansprüche enden mit dem Ablauf des Garantiezeitraums. Für einen innerhalb des Garantiezeitraums angemeldeten, aber bis zu dessen Ablauf nicht beseitigten Fehler gilt der Garantiezeitraum bis

zur Beseitigung des Fehlers. Ist der Fehler nicht vorführbar oder das Vorliegen eines Fehlers oder die Beseitigung strittig, erlischt der Anspruch jedoch zwei Monate nach der letzten Nachbesserung oder der Erklärung des Opel Service-Partners, der Fehler sei beseitigt oder es liege kein Fehler vor. Eine Unterbrechung oder ein Neubeginn des Garantiezeitraums durch Nachbesserung oder Prüfung der Beanstandung oder Verhandlungen über den Anspruch begründende Umstände ist ausgeschlossen. Zusagen Dritter jedweder Art, die in irgendeiner Weise von den hier beschriebenen Garantieumfängen abweichen, sind für Opel nicht bindend.“

Das Erstgericht wies mit dem angefochtenen Urteil das Haupt- und die Hilfsbegehren ab (1.) und verpflichtete den Kläger, der Beklagten die mit EUR 513,02 bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen. Es traf die auf den Seiten 2 und 3 der Urteilsausfertigung ersichtlichen Feststellungen. In diesen wird die genannte Klausel wiedergegeben und weiters festgestellt, dass dem Kläger vom „Vertragshändler Linser“ im Oktober 2020 mitgeteilt wurde, dass entsprechend einer Mitteilung der Beklagten ihrer Ansicht nach der Kondensationsvorgang korrekt sei und es keinen Grund für einen Teileaustausch auf Garantie gebe.

Das Erstgericht bewertete diesen seinen festgestellten Sachverhalt rechtlich dahingehend, dass Garantievereinbarungen weitestgehend der Parteiendisposition unterliegen würden. Von einer ungewöhnlich, gröblich benachteiligenden Klausel oder einer Verkürzung einer gesetzlichen Frist könne keine Rede sein. Verfallsklauseln

seien dann als sittenwidrig anzusehen, wenn sie die Geltendmachung des Anspruches ohne sachliche Rechtfertigung übermäßig erschweren. Je kürzer die Frist, desto stärker müsse die Rechtfertigung sein. Von einer übermäßigen Erschwernis, den Klagsanspruch geltend zu machen, könne gegenständlich nicht die Rede sein. Es sei davon auszugehen, dass ein Zeitraum von zwei Monaten ab Ablehnung des Anspruches für den Kläger ausreichend sei, um allfällige Ansprüche bei Gericht geltend zu machen. Die Klage sei erst am 28.1.2021 erhoben worden.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Klagsstattgebung; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Beklagte beantragt, der Berufung keine Folge zu geben.

Die Berufung ist mit dem Aufhebungsantrag berechtigt.

Der Berufungswerber bringt in seiner Rechtsrüge vor, dass die zu prüfende Klausel gröblich benachteiligend und unklar formuliert sei. Dem Kläger als Konsumenten würde die Geltendmachung seiner Rechte ohne sachliche Rechtfertigung übermäßig erschwert werden. Es liege auch keine „Gratis“-Leistung der Beklagten an ihn als Konsumenten vor, sondern würde er für diese zusätzlichen Leistungen letztendlich bezahlen. Der Berufungswerber verweist auf die Unzulässigkeit von Verfallsklauseln in Kollektivverträgen, wenn diese die Frist zur Geltendmachung auf unter drei Monate verkürzen wür-

den (RS0016688). Die Klausel habe alleine für die Beklagte den Vorteil, dass möglichst viele Garantiennehmer diese unerwartete kurze Frist ungenutzt verstreichen lassen würden. Der Kläger habe in den Geschäftsbedingungen nicht mit einer derartigen kurzen Frist rechnen müssen. Der Berufungswerber bringt desweiteren vor, dass die Frist erst zu laufen beginne ab der letzten Erklärung über die Ablehnung.

Die Berufungswerberin verwies auf den Wortlaut der Klausel und dass diese ausschließlich auch auf eine einzige Erklärung des Opel Service-Partners abstellen würde. Die Klausel verwende keine üblicherweise als intransparent angesehenen Formulierungen. Es würden keine technischen, dem typischen Verbraucher unbekannte Begriffe verwendet werden. Der typische Durchschnittskunde könne eindeutig erkennen, wann die genannte Frist zu laufen beginne.

Das Berufungsgericht hat erwogen:

Zunächst ist festzuhalten, dass die vom Kläger auszugsweise vorgelegten Garantiebedingungen in der ./N als Garantiegeberin die Opel Automobile GmbH in Deutschland-Rüsselsheim anführen. Aus der weiteren vom Kläger vorgelegten Urkunde, nämlich der Werkstatt-Rechnung vom 9.10.2020 an ihn samt Zertifikat „Opel Flex Care“ (./O) und auch in Verbindung mit den von der Beklagten vorgelegten Geschäftsbedingungen hierzu (./1), wird als Garantiegeberin die Beklagte („Opel Austria GmbH, 1220 Wien“) geführt. Die Parteien bezeichneten die ./O und ./1 jeweils als echt (ON 6, Seite 3 = AS 45, ON 10,

vorbereitete Urkundenerklärung im Anhang Seite 3 = AS 59). Es ist daher als unstrittig anzusehen, dass die Beklagte ein Garantieverprechen gegen Entgelt (nämlich EUR 230,-- für ein Jahr) abgegeben hat (./O, Seite 3). Auch Garantieverträge sind Rechtsgeschäfte, die gemäß den §§ 914 und 915 ABGB auszulegen sind. Dem steht der Grundsatz der formellen Garantiestrenge nicht entgegen, weil dieser kein Selbstzweck ist, sondern nur soweit trägt, als dies dem Willen der Vertragsparteien entspricht (RS0033002). § 1497 ABGB ist auf die Ausschlussfristen des Arbeitsrechtes analog anzuwenden; dienen auch diese, wie die meisten Präklusivfristen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, der Sicherheit des rechtsgeschäftlichen Verkehrs durch die rasche Bereinigung aller offenen Streitfragen (RS0029716). Wie das Erstgericht zutreffend ausführt, ist die Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlichen Verjährungszeit - in den Grenzen des § 879 ABGB - grundsätzlich zulässig. Eine solche Vereinbarung kann auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen (RS0034782). Wichtigste Fallgruppe einer gröblichen Benachteiligung im Sinn des § 879 Abs. 3 ABGB ist die, wo Verschlechterungen der Rechtsposition des Vertragspartners vom Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Abweichungen vom dispositiven Recht festgelegt werden. Insbesondere kann eine Abweichung vom dispositiven Recht in Vertragsformblättern dann eine gröbliche Benachteiligung sein, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung finden lässt (*Krejci in Rummel* ABGB³, § 879, Rz 240; *Apathy/Riedler in Schwimann* ABGB³ IV, § 879, Rz 24).

Der Oberste Gerichtshof hat zu 4 Ob 227/06w (betreffend

eines fingierten Verzichtes des Vertragspartners eines Mobilfunkbetreibers auf ein Restguthaben, wenn dieses nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf von 12 Monaten seit dem letzten Ladevorgang zurückverlangt wird) ausgesprochen:

„So ist dem Arbeitsrecht anerkannt, dass Verfallsklauseln, die keinen zwingenden Bestimmungen zuwiderlaufen, nur dann nichtig sind, wenn sie durch die unangemessene Kürze das Geltendmachen von Ansprüchen ohne sachlichen Grund übermäßig erschweren (...). Ein sachlicher Grund ist insbesondere die Vermeidung von Beweisschwierigkeiten (...). Dreimonatige Verfallsfristen werden nicht als sittenwidrig angesehen (RIS-Justiz RS0016688, T1, T10, T28). Das gilt nicht nur für Klauseln in Kollektivverträgen, sondern auch bei einer Vereinbarung im Dienstvertrag (...). Das Kriterium des unsachlichen Erschwerens der Anspruchsdurchsetzung wird auch in anderen Bereichen des Zivilrechts angewendet, wenn die Zulässigkeit einer Verkürzung gesetzlicher Fristen nach dem Maßstab des § 879 Abs. 3 ABGB zu beurteilen ist (...; Verjährungsfristen in den AAB der Wirtschaftstreuhänder; 4 Ob 279/04i = SZ 205/14: Verjährung vertraglicher Schadenersatzansprüche; 2 Ob 50/05z, Verfall von Geschenkgutscheinen). Als tauglicher Rechtfertigungsgrund gilt auch hier die Vermeidung von Beweisschwierigkeiten (1 Ob 1/00d, 4 Ob 279/04i). Je kürzer die Verfallsfrist sein soll, umso triftiger muss der Rechtfertigungsgrund sein (2 Ob 50/05z). Jedenfalls ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich (1 Ob 1/00d, 4 Ob 279/04i). ... Es wäre daher ein nicht zu rechtfertigender Wertungswiderspruch, im Gegensatz zur Rechtslage im Ar-

beitsrecht eine sechsmonatige Verfallsfrist für die Rückforderung von Wertkartenguthaben generell für unzulässig zu halten.“

In diesem Erkenntnis stellte der Oberste Gerichtshof auch auf einen in den Vertragsbestimmungen angeführten Warnhinweis auf den Verfall ab, weil das fristauslösende Ereignis nicht klar erkennbar gewesen ist.

Der Oberste Gerichtshof hat zu 2 Ob 50/05z (betreffend des Verfalls von „Ticket-Service-Schecks“ mit Ende Februar des auf den Schecks aufgedruckten Ausstellungsjahr folgendem Jahr) ausgeführt:

„Nach ständiger Rechtsprechung und einhelliger Lehre ist die Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist grundsätzlich zulässig (...). Dies wurde aber nur dann als uneingeschränkt zulässig erachtet, wenn die Fristverkürzung zwischen zumindest annähernd gleich starken Vertragspartnern individuell vereinbart wurde. Ist die Verkürzung einer Verjährungsfrist (bzw. Verfallsfrist) in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, so unterliegt sie der Inhaltskontrolle des § 879 Abs. 3 ABGB. Verfallsklauseln sind dann sittenwidrig, wenn sie die Geltendmachung von Ansprüchen ohne sachlichen Grund übermäßig erschweren (...). Je kürzer die Verfallsfrist sein soll, desto triftiger muss der Rechtfertigungsgrund sein. Hier soll der sachliche Grund für die Verfallsfrist von zwei Monaten darin liegen, dass die Konzernmutter auf einen möglichst frühen Abschluss des Geschäftsjahres dränge. Für einen endgültigen Abschluss sei es erforderlich, auch

alle Gutscheine abzurechnen, ein weiteres Zuwarten sei der beklagten Partei aus Bilanzierungsgründen nicht möglich. ... Überzeugende Gründe, die eine derartige, die Anspruchsverfolgung erschwerende Verkürzung der Einreichfrist rechtfertigen könnten, wurden somit nicht geltend gemacht; das Drängen der Konzernmutter reicht dafür nicht aus. Der Anspruch der klagenden Partei ist demnach wegen Sittenwidrigkeit der Verfallsklausel nicht verfallen.“

In der gegenständlichen Rechtssache haben die Parteien zur Gültigkeit und Anwendbarkeit der gegenständlichen Klausel eingehend vorgetragen, u.a. in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 18.3.2021 (ON 6, Seite 2 = AS 43). Die Beklagte hat während des gesamten entscheidenden (§ 482 ZPO) erstinstanzlichen Verfahrens keinerlei Begründung für die doch drastische Verkürzung der Anspruchsfrist auf zwei Monate gegenüber der nach ABGB deutlich längeren Anspruchsfrist von jedenfalls 36 Monaten (§ 1486 Z. 1 ABGB analog; hierfür wohl RS0034311; 6 Ob 24/19a; Rechtsprechungsübersicht in Rz 5 in 10 Ob 62/16i) vorgetragen. Die wiedergegebene Rechtsprechung und deren Anwendung durch das Berufungsgericht kann die Beklagte daher nicht überraschen. Wesentlich ist, dass die Beklagte ihr Garantieverprechen entgeltlich abgegeben hat und keine „freiwillig gewährte“ Garantieerklärung abgegeben wurde (zu solchen HG Wien 1 R 394/18i und 60 R 82/20v).

Der Kläger hat in seinen vorbereitenden Schriftsätzen keine Beschäftigung angegeben (entgegen § 75 Z. 1 ZPO), gab in seiner Einvernahme jedoch an, Buchdrucker zu

sein (ON 10, Seite 2 = AS 65). Das zwischen den Parteien des Verfahrens das KSchG zur Anwendung zu gelangen hat, scheint unstrittig, weil die Berufungsbeantwortung selbst dieses heranzieht (Seite 4). Eine individuelle Vereinbarung der gegenständlichen Verfallsklausel wurde nicht vorgetragen oder festgestellt (vgl. § 501 ZPO). Selbst dann würde das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen dem Kläger und der Beklagten (Letztere formulierte ja auch die Garantiebedingungen) auf Grund der wiedergegebenen Rechtsprechung jedenfalls gegen § 879 Abs. 3 ABGB verstoßen (RS0016914), sodass eine weitere Prüfung der strittigen Klausel anhand des Maßstabes des § 6 KSchG unterbleiben kann. Eine Verpflichtung der Beklagten, den Kläger bei Ablehnung seines Garantieanspruches auf die Verfallsfrist von zwei Monaten hinzuweisen, besteht nach den von der Beklagten verfassten Garantiebedingungen nicht. Dies bestärkt jedoch vielmehr die Unzulässigkeit der Verfallsklausel. Die gegenteiligen Ausführungen in der Berufungsbeantwortung unter Bezugnahme auf § 12 VersVG und (gemeint) § 9b KSchG sind für das Berufungsgericht nicht überzeugend.

Nach dem dem Versicherungsvertragsrecht innewohnenden Grundsatz von Treu und Glauben ist der Versicherer verpflichtet, auf Schadensmeldungen des Versicherten unverzüglich zu reagieren und ist die Ablehnung des Versicherungsfalles gesetzlich in § 12 VersVG bestimmt. Demnach hat im Falle der Ablehnung der Versicherer den Versicherten - gleichgültig davon, ob das KSchG zur Anwendung zu gelangen hat - auf die 12-monatige Frist zur Geltendmachung seiner Ansprüche ausdrücklich hinzuweisen. Der Umstand, dass § 9b KSchG keine solche Ver-

pflichtung des Garantiegebers vorsieht, ändert nichts an der Ungültigkeit der Klausel nach § 879 Abs. 3 ABGB. Ein Warnhinweis auf den frühzeitigen Verfall auf ein Restguthaben eines Mobilfunkbetreibers kann bei Unklarheiten über den Beginn der Verfallsfrist von Bedeutung sein (9 Ob 40/06g).

Nach ständiger Rechtsprechung und Lehre ist der zwischen den Parteien abgeschlossene Garantievertrag reduziert um die unzulässige Verfallsklausel anzuwenden (RS0128735; insbesondere T2 = 4 Ob 229/13z).

Das Erstgericht hat ausgehend von seiner Rechtsansicht keine Feststellungen zu dem weiteren Vorbringen der Parteien, insbesondere zur Frage, ob der Kondensataufschlag in den Heckleuchten einen „Fehler“ im Sinne der vereinbarten Garantiebedingungen darstellt, getroffen. Demgemäß war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Kostenvorbehalt gründet sich auf § 52 Abs. 1 ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 1, am 2. Dezember 2021

Dr. Johann GUMPINGER
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG